



## **Präambel**

Der Verein Bürgerbus Bad Nenndorf e.V. bietet anderen Bürgerbusvereinen Unterstützung an, bei Bedarf, z.B. wenn das eigene Fahrzeug wegen Reparatur oder Wartung ausfällt, den zweiten Bus gegen eine Kostenpauschale zu überlassen.

Unter Berücksichtigung dieser Präambel wird folgender Vertrag vereinbart:

## **Überlassungsvertrag**

zwischen dem Bürgerbus Bad Nenndorf e.V., Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf,  
(im Folgenden BBN genannt)

und

(im Folgenden Nutzer genannt).

### **1. Mietgegenstand**

- (1) Der BBN stellt dem Nutzer für den im Übergabeprotokoll geregelten Zeitraum einen Bürgerbus zur Verfügung. Der Bürgerbus ist dem Nutzer bekannt und wird wie besichtigt übernommen.
- (2) Der Bürgerbus darf nur durch Mitglieder / Angestellte / Beschäftigte des Nutzers eingesetzt und gefahren werden.

### **2. Kostenpauschale**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, dem BBN eine Kostenpauschale von 40,- € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Einsatztag zu erstatten.
- (2) Die Kostenpauschale wird am Ende der Überlassungszeit vom BBN abgerechnet und ist vom Nutzer unverzüglich auszugleichen.

### **3. Übergabe und Rückgabe**

- (1) Vor der Übergabe des Bürgerbusses ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist.
- (2) Bei Rückgabe des Bürgerbusses ist das Übergabeprotokoll mit dem aktuellen Kilometerstand und evtl. Schäden zu ergänzen und wird nochmals von beiden Parteien unterschrieben.

### **4. Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Bürgerbus wird voll betankt übernommen und ist voll betankt zurückzugeben.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Fahrzeuginnenraum vor Rückgabe zu reinigen.
- (3) Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände sind bei der Rückgabe durch den Nutzer zu entfernen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet das Fahrtenbuch vollständig zu führen.

## 5. Haftung

- (1) Der Nutzer und seine eingesetzten Fahrer/innen haften vollumfänglich für durch sie verursachte Schäden Dritter.
- (2) Für den Bürgerbus besteht eine Haftpflichtversicherung (s. Ziff. 6). Der Nutzer stellt den BBN von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sollten insoweit nach der abschließenden Regulierung durch den Versicherer noch welche geltend gemacht werden.

## 6. Versicherung

- (1) Der Bürgerbus ist beim „Kommunalen Schadensausgleich Hannover“ haftpflicht- und kaskoversichert.
- (2) Im Falle eines vom Nutzer oder seinen Fahrern/innen verursachten Schadenfalls innerhalb der Nutzungszeit gilt Folgendes:
  - a. Der Schadenfall ist unverzüglich dem BBN anzuzeigen.
  - b. Der Nutzer und seine Fahrer/innen haben bei der Aufklärung und sonstigen Unterstützung der Schadenregulierung aktiv mit zu helfen.
  - c. Soweit nach der Regulierung des „Kommunalen Schadensausgleichs Hannover“ Selbstbehalte beim BBN verbleiben, sind diese dem BBN vom Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erstatten.
  - d. Soweit der BBN in seinem Schadenfreiheitsrabatt hochgestuft wird, hat der Nutzer die Kosten zu übernehmen.
  - e. Eventuelle Gerichtsverfahren hat der Nutzer dem BBN unverzüglich anzuzeigen. Das dann weitere Vorgehen wird unter Berücksichtigung der Weisungen des Versicherers einvernehmlich abgesprochen. Kosten, die der Versicherer nicht trägt, sind vom Nutzer zu übernehmen.

## 7. Sonstige Kosten

- (1) Kosten die durch den Mieter verursacht sind und nicht durch den „Kommunalen Schadensausgleich Hannover“ abgedeckt sind, sind vom Nutzer zu tragen.
- (2) Reparaturkosten, die nachweislich nicht durch den Nutzer oder seine Fahrer /innen entstanden sind, trägt der BBN.

## 8. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die vertragliche Bestimmung voll wirksam.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Stadthagen.

Bad Nenndorf, den \_\_\_\_\_

Für den BBN: \_\_\_\_\_

Für den Nutzer: \_\_\_\_\_